

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2018/12/20 60b213/18v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.12.2018

Norm

BVergG 2006 §90

Rechtssatz

§ 90 BVergG 2006 verbietet Änderungen der Ausschreibungsunterlagen nicht schlechthin, sondern ordnet in Absatz 2 bloß eine Verständigung der Bieter über die Änderung an, wobei ein Unterlassen der Mitteilungspflicht eine Obliegenheitsverletzung darstellt und ein Mitverschulden des Unternehmers in einem Schadenersatzprozess begründen kann.

Entscheidungstexte

6 Ob 213/18v
Entscheidungstext OGH 20.12.2018 6 Ob 213/18v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132433

Im RIS seit

06.03.2019

Zuletzt aktualisiert am

06.03.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$